

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



16. Jahrgang

Rangsdorf, 28.09.2018

Nr. 31

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 14.09.2018</i> | 2 - 4   |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 17.09.2018</i>       | 5 - 9   |
| 3  | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 09.10.2018</i>       | 10 - 11 |
| 4  | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen am Donnerstag den 11.10.2018</i>                                | 12 - 13 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 14.09.2018

**Satzung  
über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf  
vom 14.09.2018  
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)**

Auf der Grundlage

der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15])).

in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/ 14 Nr. 27),

sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I / 14, Nr. 32) und

§ 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 01.08.2016=

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 12.09.2018 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern.
- (2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 1, und wird in den anliegenden Straßen nicht der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.

- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 1, und wird in den anliegenden Straßen nicht der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Bei mehr als zwei anliegenden Straßen zu einem Grundstück finden jeweils die beiden höchsten Beträge Berücksichtigung. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.
- (4) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich
- a) Straßen der Straßengruppe mit Winterdienst und Straßenreinigung
    - ab 2019                      0,02505 €/ m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
  - b) Straßen der Straßengruppe nur Winterdienst
    - ab 2019                      0,01501 €/ m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
- Die zu den jeweiligen Straßengruppen gehörenden Straßen sind in der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 01.08.2016 aufgeführt.
- (5) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Eigentümer von Wassergrundstücken einschließlich der dazugehörenden Wasserflächen und Eigentümer von Wasserflächen unterliegen der Gebührenpflicht.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das

jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

#### **§ 4**

#### **Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung je Monat um ein Zwölftel der Gebühr entsprechend der Straßengruppe.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30. September des Vorjahres in der Gemeinde Rangsdorf vorliegt. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2016 außer Kraft.

Rangsdorf, den 14.09.2018

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
in der Gemeinde Rangsdorf vom 17.09.2018

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
in der Gemeinde Rangsdorf  
vom 17.09.2018**

Auf der Grundlage der

der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19, S). 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]).

der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S.30),

§ 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I 1998, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) sowie

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018

§ 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, Nr. 9, S.94), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.20) und

§ 7 der Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 27.09.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 27.09.2013 Nr. 16, S.2)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 12.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

(1) In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif aus dem als Anlage anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben:

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen
2. beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen und
3. für zurückgewiesene Widerspruchsbescheide.
4. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt nach dem § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in seiner jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif aus dem als Anlage anliegenden Gebührenverzeichnis.

## **§ 2 Bemessung der Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist zu bemessen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren für jede einzelne Verwaltungsleistung nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben. Bei Leistungen der Verwaltung in fremder Sprache wird die doppelte Gebühr entsprechend Tarifstelle erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 % bis 75% der bei der bei Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen nicht bestehender Zuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 Euro ist und damit die Kosten der Gebühreneinziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.
- (7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder 25% der festzusetzenden Gebühr wenn der Widerspruch teilweise zurückgewiesen wird.
- (8) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25% des erfolglos angegriffenen Betrags, mindestens jedoch 10 € erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind gebührenbefreit:
  1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
  2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;

3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
  4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
  5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
  6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen und
  7. Abgabe des Druckwerkes „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.
- (3) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 KAG.

#### **§ 4 Besondere bare Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Der Ersatz der Auslagen kann auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien,
  - Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind,
  - Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - weitere Kosten, die mit Beauftragung Dritter entstehen,
  - Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung und
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - Aufwendungen für Übersetzungen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung der Gebühr entsteht mit der Beantragung der Leistung nach § 1, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder durch unmittelbare Begünstigung durch die Leistung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes soll von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

**§ 6**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Absatz 1. und 2. der Antragsteller bzw. sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.  
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Gebührengläubiger**

Gebührengläubigerin ist die Gemeinde Rangsdorf.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 17.09.2018 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 19. Dezember 2014 der Gemeinde Rangsdorf außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.09.2018

- Siegel –

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
in der Gemeinde Rangsdorf vom 17.09.2018**

**Gebührenverzeichnis**

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr
<b>1. Abschriften</b>			
1.1.	Abschriften und Auszüge	je Seite	3,00 €
1.2.	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je angefangene halbe Stunde	10,00 €
<b>1.3. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden</b>			
1.3.1.	bis Format DIN A4	je Seite	0,42 €
1.3.2.	bis Format DIN A3	je Seite	0,48 €
<b>1.4. Fotokopien</b>			
1.4.1.	Schwarz/weiß DIN A4	je Seite	0,42 €
1.4.2.	Schwarz/weiß DIN A3	je Seite	0,53 €
1.4.3.	Farbe DIN A4	je Seite	1,08 €
1.4.4.	Farbe DIN A3	je Seite	1,32 €
<b>2. Amtliche Beglaubigungen</b>			
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	je Beglaubigung	3,00 €
2.2.	von Schriftstücken (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen etc.)	einseitig je weitere Seite	7,80 € 3,90 €
2.3.	von sonstigen Bescheinigungen	je Beglaubigung	7,80 €
3.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Verzeichnisse und ähnlichem)	je Seite	0,42 €
<b>4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Berichte und schriftliche Auskünfte und Erklärungen</b>			
4.1.	Baumfällgenehmigungen Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahme von den Verboten des § 3 der RaBaumSchS i. V. mit den §§ 5, 6 und 7 der RaBaumSchS sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 67 BNatSchG	je beantragten Baum	38,40 €
4.2.	Sicherstellung der Erschließung eines Grundstücks (Bearbeitung von Anträgen für Grundstückszufahrten und Zuwege)	je Antrag	22,80 €
4.3.	Ausstellung einer Löschungsbewilligung	je Löschungsbewilligung	52,80 €
4.4.	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die nicht Ausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 (1) Satz 3 BauGB	je Ausfertigung	52,80 €
4.5.	Erteilung von Schachterlaubnissen	je Erlaubnis	22,80 €
4.6.	Jahreserlaubnis für Schachterarbeiten für Hausanschlüsse (punktuelle Aufgrabungen)	je Erlaubnis	234,00 €
4.7.	für alle übrigen	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	je Ersatzmarke	3,00 €
<b>6. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau- Leitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Erbringung von Leistungen für Dritte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zwar für:</b>			
6.1.	für Innendienstarbeiten	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
6.1.	für Außendienstarbeiten	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
7.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Ausfertigung	3,00 €
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je Ausfertigung	3,00 €
9.	Antragsbearbeitung in Bezug auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) Übermittlung von Informationen und Ermöglichung von Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
10.	Antragsbearbeitung in Bezug auf die Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf Übermittlung von Informationen und Ermöglichung von Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
11.	Entgegennahme, Hinterlegung und Rückgabe von Führerscheinen sowie Mitteilung über Entgegennahme und Rückgabe an die erlassende Dienststelle	je Vorgang	14,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses  
für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 09.10.2018

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer **Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 09.10.2018 um 19:00 Uhr.**

Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen und Beschlussfassung zu der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2018 - öffentlicher Teil -
6. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.05.2018 - öffentlicher Teil -
7. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2018 - öffentlicher Teil -
8. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.08.2018 - öffentlicher Teil -
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 9.1. Bauliche Anforderungen bei Umnutzung des derzeitigen Hortgebäudes in der Clara-Zetkin-Straße für eine Schullnutzung als Ersatz für die Räume im Roten Haus der Grundschule Rangsdorf
- 9.2. Erweiterung der Schulspeisung an der Grundschule Rangsdorf und Schaffung von 2 zusätzlichen Klassenräumen
- 9.3. Einrichtung einer 2. Schulspeisung im Roten Haus der Grundschule Rangsdorf
- 9.4. Umsetzung der neuen Anforderungen an den baulichen Brandschutz und Erweiterung des Gebäudes des Hortes Räuberhöhle in der Clara-Zetkin-Straße und Deckung des Bedarfes an Hortplätzen zum Schuljahresbeginn im Sommer 2019
- 9.5. Schaffung von zusätzlichen Raumkapazitäten für die Grundschule bis 2026
- 9.6. Schaffung von zusätzlichen Hortkapazitäten bis zum Jahr 2026
- 9.7. Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten
- 9.8. Beschluss der Jahresrechnung 2017 für die Kita "Schwalbennest" Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
- 9.9. Trägervertrag über die Sozialarbeit an der Grundschule Rangsdorf und an der Oberschule Rangsdorf
- 9.10. Trägervertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte
- 9.11. Trägervertrag über den Betrieb einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit
- 9.12. Kosten für dringende Reparaturarbeiten am Gebäude des Jugendclubs im Pramsdorfer Weg

- 9.13. 4. Änderung des Trägervertrages über den Betrieb einer Kindertagesstätte vom 04.06.2009
- 9.14. Abschluss eines Vertrages zum Betrieb eines Projektes "Familie im Zentrum" mit dem DRK Kreisverband Fläming-Spreewald
- 9.15. Beschluss zur Ausweisung von Tempo 30 - Zonen in Rangsdorf Nord-West
- 9.16. vorzeitige Verlängerung des Nutzungsvertrages mit der Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V. auf dem kommunalen Grundstück in der Seepromenade 8
- 9.17. Überarbeitung des Sportstättenkonzeptes der Gemeinde Rangsdorf
- 9.18. Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen der Bibliothek Rangsdorf
- 9.19. Antrag der SPD-Fraktion - Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

11. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2018 - nichtöffentlicher Teil -
12. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.05.2018 - nichtöffentlicher Teil -
13. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2018 - nichtöffentlicher Teil -
14. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.08.2018 - nichtöffentlicher Teil -
15. Bericht des Bürgermeisters
16. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

Rangsdorf, den 28.09.2018

gez.  
K. Rocher  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses  
für Finanzen am 11.10.2018

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer **Sitzung des Ausschusses für Finanzen am Donnerstag den 11.10.2018 um 19:00 Uhr.**

Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen und Beschlussfassung zu der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2018 - öffentlicher Teil -
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - 6.1. Bauliche Anforderungen bei Umnutzung des derzeitigen Hortgebäudes in der Clara-Zetkin-Straße für eine Schullnutzung als Ersatz für die Räume im Roten Haus der Grundschule Rangsdorf
  - 6.2. Erweiterung der Schulspeisung an der Grundschule Rangsdorf und Schaffung von 2 zusätzlichen Klassenräumen
  - 6.3. Einrichtung einer 2. Schulspeisung im Roten Haus der Grundschule Rangsdorf
  - 6.4. Umsetzung der neuen Anforderungen an den baulichen Brandschutz und Erweiterung des Gebäudes des Hortes Räuberhöhle in der Clara-Zetkin-Straße und Deckung des Bedarfes an Hortplätzen zum Schuljahresbeginn im Sommer 2019
  - 6.5. Schaffung von zusätzlichen Raumkapazitäten für die Grundschule bis 2026
  - 6.6. Schaffung von zusätzlichen Hortkapazitäten bis zum Jahr 2026
  - 6.7. Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten
  - 6.8. Beschluss der Jahresrechnung 2017 für die Kita "Schwalbennest" Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
  - 6.9. Trägervertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte
  - 6.10. Trägervertrag über die Sozialarbeit an der Grundschule Rangsdorf und an der Oberschule Rangsdorf
  - 6.11. Trägervertrag über den Betrieb einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit
  - 6.12. Abschluss eines Vertrages zum Betrieb eines Projektes "Familie im Zentrum" mit dem DRK Kreisverband Fläming-Spreewald

- 6.13. Flächenerwerb im Rahmen des Bebauungsplans RA 23 "Nord-Süd-Verbinder"
- 6.14. vorzeitige Verlängerung des Nutzungsvertrages mit der Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V. auf dem kommunalen Grundstück in der Seepromenade 8
- 6.15. Überarbeitung des Sportstättenkonzeptes der Gemeinde Rangsdorf
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

8. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2018 - nichtöffentlicher Teil -
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
11. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 11.1. Tausch eines Grundstücks; Flur 11 Flurstück 1185 (Teilfläche) gegen Flur 10 Flurstück 99 (Teilfläche)

Rangsdorf, den 28.09.2018

gez.  
K. Rocher  
Bürgermeister